



GESETZBLATT

 397
 UNIVERSITÄTS-
 BIBLIOTHEK
 LEIPZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 10. Dezember 1984

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30.11. 84	Gesetz über Warenkennzeichen	397
31.10. 84	Anordnung über die Durchführung von Inventuren — Inventuranordnung —	402
3.12. 84	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Warenkennzeichen	411

Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984

Die Kennzeichnung von Waren ist ein gesellschaftliches Erfordernis. Mit ihr verbindet sich ein hoher Anspruch an die Qualität der Erzeugnisse und an die Leistungsfähigkeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Die Warenkennzeichnung fördert ihren Ruf auf den Märkten. Sie trägt zur Sicherung stabiler Marktpositionen und zur Erhöhung der Effektivität des Außenhandels bei. Der sozialistische Staat schützt Warenkennzeichen. Er gewährleistet die Wahrnehmung der internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt

- die Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft von Waren durch Marken, durch geographische Angaben über die Herkunft von Waren (im folgenden Herkunftsangaben genannt) oder durch die Namen der Betriebe;
- die Voraussetzungen, den Inhalt und die Gewährleistung des Rechtsschutzes für Marken und Herkunftsangaben (im folgenden Warenkennzeichen genannt);
- den Schutz der Namen der Betriebe, soweit sie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- staatliche Organe;
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sowie für
- Verbände zur Warenkennzeichnung.

(3) Dieses Gesetz findet auf Betriebe, Einrichtungen und Verbände zur Warenkennzeichnung anderer Staaten in Über-

einstimmung mit den Regelungen internationaler Verträge oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene weitergehende Verpflichtungen zur Kennzeichnung von Waren werden von diesem Gesetz nicht berührt.

2. Abschnitt

Grundsätze

§ 2

(1) Die staatlichen Organe leiten die Betriebe bei der Arbeit mit Warenkennzeichen an und verallgemeinern bewährte Erfahrungen auf diesem Gebiet. Sie nehmen insbesondere auf eine konzeptionell begründete, volkswirtschaftlich effektive Arbeit mit Warenkennzeichen in ihrem Bereich Einfluß.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern eine aktive Arbeit mit Warenkennzeichen. Sie fördern hierdurch die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen für eine hohe Qualität und den guten Ruf der Waren oder Dienstleistungen ihres Betriebes. Sie nutzen die Warenkennzeichen auf den Märkten als Symbol für anerkannte Qualitätsarbeit.

(3) Im Interesse einer hohen Effektivität der Warenkennzeichnung nutzen die Betriebe die kollektive Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen. Sie verbinden die Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen mit einer wirklichen Qualitätskontrolle.

(4) Die Leiter der Betriebe entscheiden über die Auswahl und Benutzung vorhandener und erforderlichenfalls über die Entwicklung neuer Warenkennzeichen. Bei der Schaffung neuer Warenkennzeichen haben sie zu gewährleisten, daß diese Kennzeichen die Anforderungen an den Rechtsschutz im In- und Ausland erfüllen und eine hohe Werbewirksamkeit erreichen. Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Warenkennzeichen durchgeführt werden.